

ZWECKVERBAND BROMBACHSEE



FREISTAAT BAYERN
LKR. WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

VORHABEN:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GELTUNGSBEREICH IST AUS DER
PLANZEICHNUNG ERSICHTLICH UND
ENTSPRICHT IM WESENTLICHEN DEM
PARALLEL AUFGESTELLTEN
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
PFOFELD-LANGLAU AM ZIEGELWEG“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

VORENTWURF VOM 15.12.2020

VERFASSEN



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
B	UMWELTBERICHT	5
1	Einleitung	5
1.1	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	5
1.2	Naturräumliche Gegebenheiten ³	6
1.3	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	6
1.4	Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU	6
2	Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Schutzgut Menschen	7
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.3	Schutzgut Boden	9
2.4	Schutzgut Wasser	9
2.5	Schutzgut Klima und Luft	10
2.6	Schutzgut Landschaft	10
2.7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	11
3.1	Vermeidung und Minderung	11
3.2	Ausgleich	11
4	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
5	Aussagen zur Umweltverträglichkeit	12
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
C	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	13
D	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	14
E	VERFAHRENSVERMERKE	15
1	Aufstellungsbeschluss	15
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	15
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	15
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss	15
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung)	15
6	Feststellungsbeschluss	15
7	Genehmigung	16
8	Wirksamwerden	16

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pfofeld-Langlau Am Ziegelweg“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Zweckverbandes Brombachsee erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten sonstigen Sondergebietes „Ackerland“ vorsieht und somit der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pfofeld-Langlau Am Ziegelweg“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich von Langlau und nördlich der Bahnlinie.

Er wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt (TF = Teilfläche):

- **Im Norden** durch die Fl.-Nr. 3100 (Grünlandnutzung und Gehölzbestand)
- **Im Osten** durch die Fl.-Nrn. 258 (Acker) und 257 (Wirtschaftsweg)
- **Im Süden** durch die Fl.-Nr. 1103 (Bahnhofstraße)
- **Im Westen** durch die Fl.-Nr. 1274 (Grünland)

jeweils Gemarkung Pfofeld.

Die Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt und grenzt an weitere landwirtschaftliche Flächen sowie die Bahnhofstraße im Süden.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)**¹ weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

¹ BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Der **Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8)**² enthält die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze:

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

6.2.3.2

(G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3

(G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

7. Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) [...] In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich von Ackerland in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (inkl. Eingrünung in den Randbereichen) und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen vollumfänglich Rechnung getragen.

Bezüglich der bevorzugten innerörtlichen Situierung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung (6.2.3.2 G) ist zu sagen, dass aufgrund der Größen bzw. des Flächenbedarfs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerörtliche Optionen ausscheiden. Innerörtliche Potenziale sollen in Anlehnung an §1a Abs. 2 BauGB der insbesondere Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (7.1.3.2 Z) wird diesem Belang dahingehend Rechnung getragen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen vorsieht, um landschaftliche Fernwirkungen zu minimieren (Höhenbegrenzung, Eingrünung). Dies trägt auch dem Grundsatz unter Punkt 6.2.3.3 Rechnung.

² Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Regionalplan Region Westmittelfranken (8), Stand 01.08.2000

B UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

1.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

- 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 3.1 (G): Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken enthält die folgenden umweltrelevanten Zielsetzungen für das Plangebiet:

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig)
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Wie den übergeordneten Planungszielen Rechnung getragen wird, ist der Begründung hinreichend zu entnehmen.

1.1.2 Arten- und Biotopschutzprogramm³

Als Ziele für den Nahbereich des Plangebietes sind im Arten- und Biotopschutzprogramm angegeben:

- Schutz und Entwicklung der verbliebenen Sandmagerrasen und Kontaktbiotope (Sandkiefernwälder, Säume und Pionierrasen) sowie entsprechende Folgenutzung in den Sand-Abbaustellen

Nachdem im Bereich der Flächennutzungsplanänderung intensive Grünlandnutzung betrieben wird, erscheint diese Zielsetzung des ABSP jedoch nicht übertragbar auf den Änderungsbereich. Vielmehr ist dies auf den angrenzenden Wald-/Gehölzbestand anwendbar.

1.1.3 Schutzgebiete und -ausweisungen^{4,5}

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete gemäß BayNatSchG, amtlich kartierten Biotope oder Wasserschutzgebiete bekannt.

³ Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (2001)

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb) und Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete, Zugriff am 22.04.2020

⁵ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 22.04.2020

1.2 Naturräumliche Gegebenheiten³

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittelfränkisches Becken“ (113).

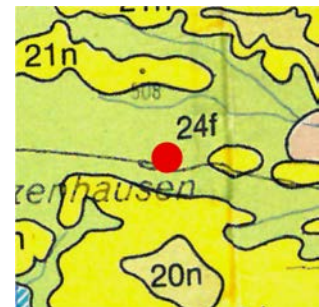
Das Mittelfränkische Becken ist ein über weite Bereiche hin geologisch und landschaftlich gleichartig aufgebautes Gebiet des Sandsteinkeupers, in dem sich weite Flusstäler und Bachtäler mit dazwischenliegenden, flachen Höhenrücken abwechseln. Charakteristisch und bestimmend für das Landschaftsbild sind ferner größere Obstbaumanlagen (v. a. Kirsche), zahlreiche Hecken, Feldgehölze und altgrasreiche Ranken an den Hängen, die in ihrer Summe eine überaus strukturreiche Kulturlandschaft bilden. Die Hochflächen der Tafelberge sind aufgrund ihrer windausgesetzten Lage ungeeigneter für den Obstanbau. Sie werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und sind arm an biotopwürdigen Flächen oder sonstigen gliedernden Strukturen.

1.3 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert im Übergangsbereich zwischen den Vegetationsgebieten 24f „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Hügelland-Form, Rasse der Sandsteingebiete“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Fagus sylvatica, *Quercus petraea*, *Q. robur*, *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*, *Populus tremula*, *Carpinus betulus*, *Salix caprea*, *Rhamnus frangula*, *Sarothamnus scoparius*, *Sambucus racemosa*



1.4 Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU

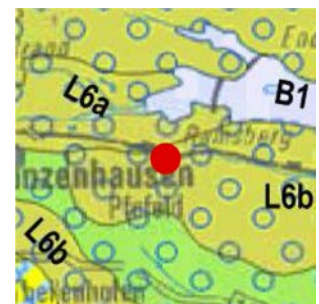
Das Plangebiet ist nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) dem Vegetationsgebiet L6b „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lößlehmgebieten

Zusammensetzung: Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und Waldmeister-Buchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen- Hainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald

Standorte: Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt



2 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Menschen

2.1.1 Beschreibung

Der Standort der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich von Langlau, abgesetzt von der bestehenden Bebauung des Ortes. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt oder sind mit Wald bestanden. Südlich verläuft die Bahnhofstraße sowie daran angrenzend eine Bahnstrecke. Der Änderungsbereich selbst weist keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Gemeinde Pfofeld auf. Er liegt abgewandt vom Kleinen Brombachsee und damit in keinem touristisch relevanten Bereich.

2.1.2 Auswirkungen

Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Lediglich bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

Aufgrund der gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan vorgesehenen Ausrichtung gen Süden und der Entfernung zum Ort entstehen hierdurch jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Langlau oder den östlich gelegenen Sorghof. Auch ist eine Blendwirkung des südlich verlaufenden Bahnverkehrs nicht anzunehmen, da die Bahntrasse deutlich tiefer als das anschließende Gelände liegt (vgl. nachfolgendes Foto). Ebenso liegt die Bahnhofstraße aufgrund des Geländeverlaufs und des vorgesehenen Bodenabstands der Photovoltaikmodule tiefer als die Anlage, sodass auch eine Blendung des Straßenverkehrs nicht anzunehmen ist. Ggf. ist nach Abschluss des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens ein Nachweis zur Vermeidung von Blendwirkungen und dergleichen mit dem Bauantrag nach Aufforderung durch die zuständige Fachstelle im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu erbringen.



Abbildung 1: Blick vom Plangebiet auf die südlich verlaufende Bahnlinie mit vorbeifahrendem Regionalzug

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbare, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr bei der Anlagenplanung berücksichtigt.

Aufgrund der Lage abgewandt vom Kleinen Brombachsee und außerhalb touristischer Einrichtungen und Nutzungen sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung zu befürchten.

2.1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Beschreibung

Der Änderungsbereich umfasst eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt. Schutzgebiete gemäß BayNatSchG oder Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind nicht bekannt und aufgrund der intensiven Nutzung nicht zu vermuten.

Insbesondere für Vögel des Offenlandes ist der Änderungsbereich und seine Umgebung aufgrund der Lage zwischen Bahnlinie, Straße und umliegenden Waldbeständen bereits derart beeinflusst, dass sie keinen geeigneten Lebensraum darstellen. Für Fledermäuse ist aufgrund des dominierenden Gräserbewuchses und der damit einhergehenden Blütenarmut kein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von Blütensuchenden Insekten gegeben, sodass die Fläche als Jagd-/Nahrungshabitat weitgehend ungeeignet ist. Ebenso bestehen aufgrund der intensiven Nutzung keine Quartiermöglichkeiten. Lediglich Transferflüge zwischen den einzelnen Waldbereichen über die Fläche sind anzunehmen.

Amphibien und Reptilien finden aufgrund der intensiven Nutzung ebenfalls keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor. Es mangelt an lückiger Vegetation, einem ausreichenden Nahrungsangebot, Sonnenplätze, Versteck- und Eiablagemöglichkeiten für Reptilien sowie an stehenden Kleingewässern für Amphibien.

2.2.2 Auswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Ackerland“ in ein „sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage bringt aufgrund der bereits naturschutzfachlich geringwertigen Ausprägung der Fläche keine erhebliche Verschlechterung mit sich.

Die im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehene Nutzung mit Photovoltaikmodulen weist nur eine geringe Eingriffsschwere auf.

So werden die Zwischenbereiche der Module extensiv begrünt und die Fläche ist aufgrund des festgelegten Bodenabstandes der Einzäunung weiterhin für Kleintiere zugänglich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht ferner eine Eingrünung der Anlage mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vor, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume schafft.

2.2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird entgegen der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünland landwirtschaftlich genutzt. So sind die Bodenprofile –anders als bei intensiver Ackernutzung– weitgehend intakt, da eine Bearbeitung mit schwerem Gerät sowie Eingriffe in das Bodenprofil ausbleiben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktion der Böden nicht beeinträchtigt ist und sie eine Filter- und Pufferfunktion in ausreichendem Maß gewährleisten können.

2.3.2 Auswirkungen

Ausgehend von der Darstellung im Flächennutzungsplan (Ackerland, das durch häufige, tiefgreifende Bodenbearbeitung und ein ge-/zerstörtes Bodenprofil charakterisiert ist) führt die Änderung in ein sonstiges Sondergebiet zu einer weitgehenden Schonung des Schutzgutes, da künftig keine derartig intensive Bodenbearbeitung zu erwarten ist. Lediglich zur Aufständigung von Photovoltaikmodulen und zur Errichtung der Betriebsgebäude sind kleinräumige Eingriffe in den Boden zu erwarten, die jedoch in Anbetracht des geringen Flächenbedarfs vernachlässigbar sind. Zwischenbereiche werden extensiv begrünt und bodenschonend gepflegt.

Auch ausgehend vom tatsächlichen Bestand (Grünlandnutzung mit noch weitgehend intakten Bodenprofilen) lässt die vorgesehene Änderung in ein sonstiges Sondergebiet aus o.g. Gründen keine massive Beeinträchtigung des Schutzgutes erkennen.

2.3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Wasserschutzgebiete bekannt bzw. liegt das Planungsgebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ferner bestehen dort weder Fließ- noch Stillgewässer.

2.4.2 Auswirkungen

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen technisch bedingt nur eine geringe Flächenversiegelung aufweisen und Zwischenbereiche demzufolge weiterhin versickerungsfähig bleiben, tritt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch bspw. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

2.4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind insgesamt Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen⁶

Der Änderungsbereich ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Es stellt aufgrund der geringen Flächengröße jedoch keinen klimatisch bedeutsamen Bereich dar. Durch die Hanglage ist anzunehmen, dass die in den oberhalb liegenden Waldbereichen produzierte Frischluft talwärts strömt.

2.5.2 Auswirkungen

Bei der Änderung in ein sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Fläche Photovoltaikmodulen überbaut wird. Dies ändert die klimatischen Eigenschaften der Fläche jedoch nur unwesentlich, da die Kaltluft aufgrund der Begrünung der Zwischenbereiche und des Bodenabstands der Module weiterhin bodennah abfließen kann und zwischen den Modulreihen weiterhin Abstände verbleiben (zur Flächenpflege und Vermeidung von Verschattungen).

Es sind also keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für den Klimahaushalt der Region oder von Siedlungsflächen zu erwarten.

Vielmehr kann durch die geplante solare Stromerzeugung durch Einsparung fossiler Energieträger eine Verminderung von CO₂-Emissionen erreicht werden.

2.5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Beschreibung

Schutzgebiete gemäß BayNatSchG sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Er befindet sich jedoch laut Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Flächennutzungsplanänderung geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne wesentliche, strukturgebende Elemente, nördlich gelegene Waldbereiche und Gehölze am Bahndamm sowie die Bebauung westlich gelegene des Ortes und einen Aussiedlerhof im Osten.



Abbildung 2: Blick von Südosten auf den Änderungsbereich mit unweit gelegener Gewerbebebauung im Westen

⁶ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

2.6.2 Auswirkungen

Aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist auf das Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu legen. Dem Belang wird dahingehend Rechnung getragen, dass ein Standort überplant wird, der aufgrund der Nähe zum Ort mit unweit gelegen gewerblichen Bauten bereites einer gewissen Vorbelastung unterliegt. Weiterhin werden in den Randbereichen Grünflächen vorgesehen, für die im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechende grünordnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung definiert werden, um so optische Wirkungen abzumindern. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst wird durch entsprechende Höhenfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ebenfalls verträglich in das Landschaftsbild einfügen.

2.6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen im Zuge des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

2.7.1 Beschreibung

Auf den Flächen des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

2.7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend.

2.7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.1 Vermeidung und Minderung

- Die Konzeption der Ausgleichsmaßnahme (Festlegung von Gehölzpflanzungen in den Randbereichen) ermöglicht gleichzeitig eine entsprechende Grünordnung und somit die Verminderung optischer Wirkungen.
- Durch den künftigen Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche werden unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs ausgeführt
- Unverschmutztes Wasser kann auf den unbefestigten Flächen breitflächig versickern

3.2 Ausgleich

Der Ausgleich wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt dabei nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Entsprechend den Darlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsteht ein Ausgleichsbedarf von 1.015 m². Dieser wird unmittelbar angrenzend zur sonstigen Sondergebietsfläche auf Fl.-Nr. 1273, Gemarkung Pfofeld festgelegt. Hier wird intensiv genutzte Grünfläche zum einen in einen artenreichen Gras-Kräutersaum umgewandelt, zum anderen wird eine naturnahe Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern angelegt. Die Maßnahmen umfassen den sofortigen Verzicht auf Pestizide und jegliche Düngung. Die konkrete Umsetzung bzw. einzelne Maßnahmenschritte sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrsstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung.

Im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und die intensive Nutzung wird die bauliche Entwicklung am vorliegenden Standort für den Schutzgütern der Umwelt als verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer Erheblichkeit sind. Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

5 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

Entsprechende Maßnahmen (Minderung und Ausgleich) halten die Auswirkungen bei Realisierung der geplanten Flächennutzung gering.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich befindet sich östlich von Langlau auf intensiv genutztem Grünland. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt oder mit Wald bzw. Gehölzen bestanden. Südlich verläuft die Bahnhofstraße sowie daran angrenzend eine Bahnstrecke. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt abgewandt vom Kleinen Brombachsee und dessen Freizeit- und Erholungsnutzungen, sodass keine touristisch relevanten Bereiche betroffen sind.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Ackerland“ dargestellt. Es befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen, Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope im Bereich der Änderung. Auch finden sich keine Bodendenkmale im Änderungsbereich oder dessen Nähe.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 6.625 m² überplant.

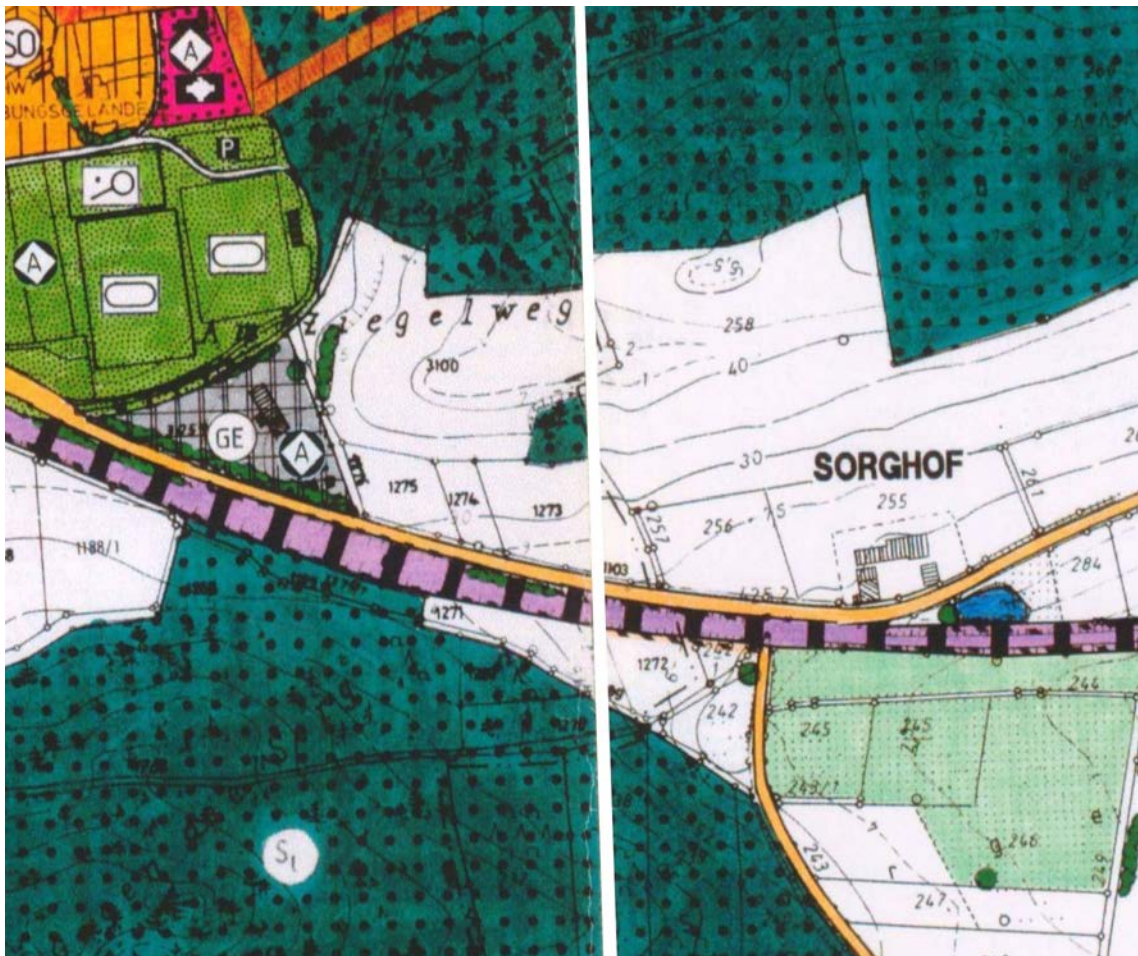
Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung sind aufgrund der bisher dargestellten, tatsächlich vorhandenen sowie der geplanten Nutzung dieses Bereichs, dessen Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der bei einer Umsetzung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehende Eingriff wird unmittelbar angrenzend zum Änderungsbereich auf Fl.-Nr. 1273, Gemarkung Pfofeld ausgeglichen.

Insgesamt werden 1.015 m² durch entsprechende Maßnahmen (Anlage eines artenreichen Gras-Kräutersaumes) ökologisch aufgewertet.

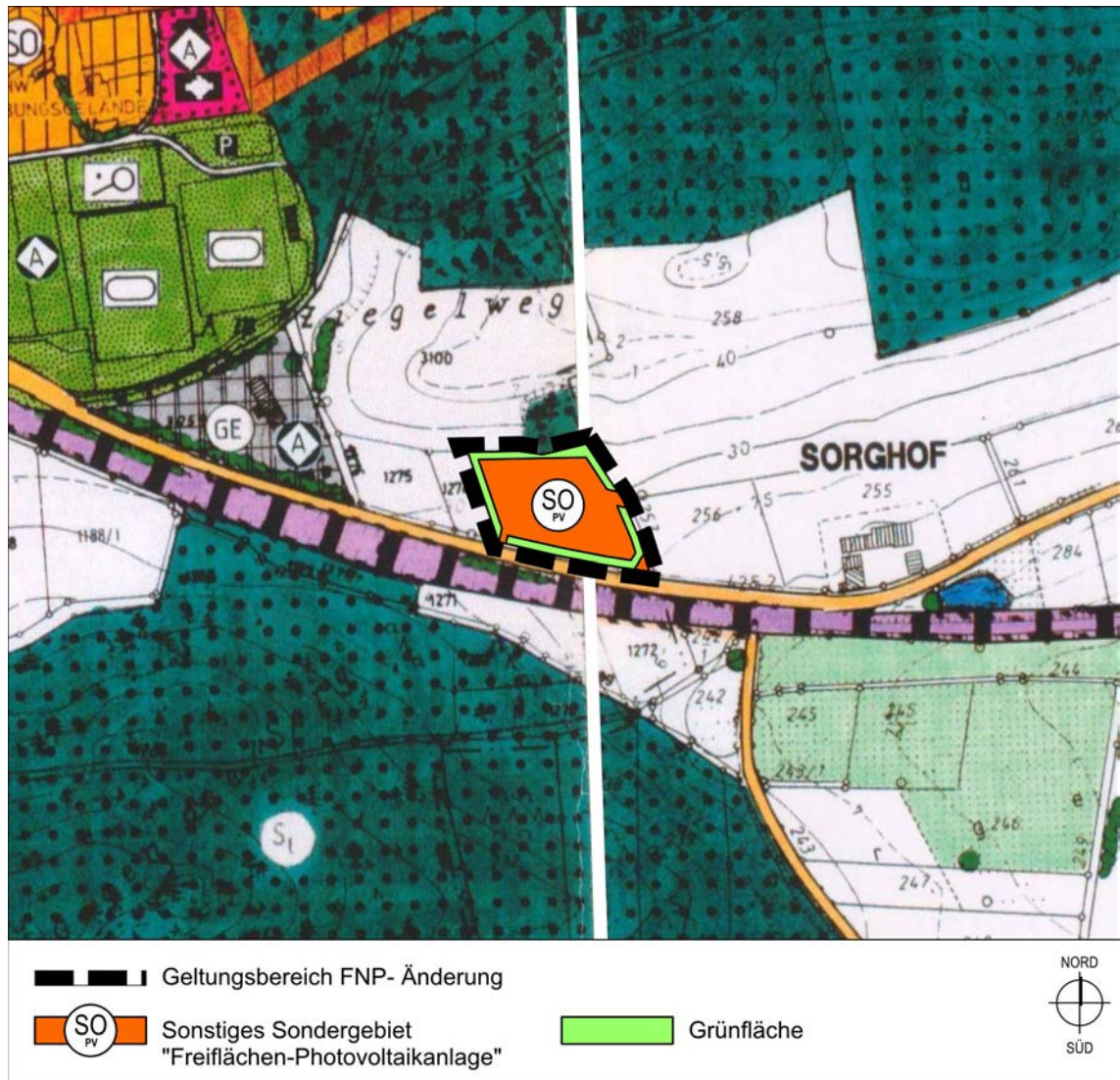
C WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



Vorentwurf vom

Pleinfeld-Ramsberg, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Landrat Manuel Westphal, (Siegel)
 Verbandsvorsitzender

.....
 Dipl.-Ing. Joost Godts
 Planungsbüro Godts

E VERFAHRENSVERMERKE

1 **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **15.12.2020** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Pfofeld-Langlau Am Ziegelweg“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **15.12.2020** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **bis einschließlich** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

3 **Vorgezogene Behördenbeteiligung**

Die Gemeinde Pfofeld hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** durchgeführt.

4 **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde Pfofeld hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 **Öffentliche Auslegung (Offenlegung)**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 **Feststellungsbeschluss**

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Pleinfeld-Ramsberg, den

.....
Landrat Manuel Westphal
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Weißenburg i. Bay., den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Pfofeld sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Pleinfeld-Ramsberg, den

.....
Landrat Manuel Westphal

(Siegel)